

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 82.

Freitag, den 13. September.

1844.

Kommt bei Feststellung des Nachdrucks eines in dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werkes der Geburtsort des Autors in Betracht? *)

Der Streit, welcher über die deutsche Uebersetzung des „Ewigen Juden“ im deutschen Buchhandel ausgebrochen, hat einen in Nr. 61 u. fg. Ihrer Zeitung befindlichen Aufsatz: „Das Recht der Uebersetzungen u. s. w.“ hervorgerufen, dem (er liegt mir bis Nr. 66 vor) der deutsche Buchhandel mit vielem Interesse folgen wird.

Ich will Ihnen zwar offen gestehen, daß meines Erachtens die ganze, durch Sue's „Juden“ hervorgerufene Frage viel einfacher und klarer vorliegt, als daß solche so unendlicher Commentare bedürfen möchte: indeß haben wir Menschen und zumal wir Deutschen bei jeder Streitsache gleich Aktenstöße nöthig, deren juristischer Inhalt unsere früher bestimmte Meinung leicht zu erschüttern vermag. Ich habe meine Ansicht über obige Streitsache im „Börsenblatt“ bestimmt ausgesprochen, habe vielfache gleiche Ansichten dort und andernorts vernommen und kann von der meinigen nicht lassen.

Es ist auch nicht meine Absicht, hier dieselbe nochmals und in weiterer Vertheidigung gegen den Aufsatz Ihrer Preßzeitung zu erörtern. Es kommt indeß dieser (in Nr. 65 Ihrer Zeitung) speciell auf meinen Aufsatz in Nr. 62 des „Börsenblatt“ zu sprechen und greift dabei einen Punkt an, den ich so ruhig nicht hinnehmen kann.

Der Aufsatz in der „Preßzeitung“ behauptet nämlich, daß zwischen dem von einem französischen und dem von einem deutschen Autor erworbenen Rechte der Art wol ein Unterschied zu machen sei, als der französische Autor in Deutschland kein Recht habe, mithin auch kein Verlagsrecht in Deutschland von ihm erworben werden könne.

*) Dem Wunsche des Herrn Verf. zufolge aus No. 72 der allgem. Preßzeitung entnommen. d. R. 11r Jahrgang.

Ein Raisonnement dieser Art ist keineswegs neu und wurde gleich bei dem ersten Auftauchen der ganzen sehr wichtigen Frage laut. Aber es ist gänzlich unhaltbar.

Was durch die Gesetze der einzelnen deutschen Staaten und durch das Bundesgesetz geschützt wird, sind die in jenen und in Deutschland erschienenen Schriften u. *) Dieses Erschienen sein hängt mit dem Geburtsort, mit der Unterthanenschaft, mit dem Domicil des Autors gar nicht zusammen. Es wird Niemandem einfallen, dies zu behaupten, und die gänzliche Unhaltbarkeit einer solchen Annahme wird am klarsten, wenn wir den Umstand des Erschienen seins bei unsern Preßgesetzen betrachten, durch die z. B. alle außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienenen Schriften in deutscher Sprache ohne vorherige Erlaubnißtheilung verboten sind. Da ist es ganz gleichgültig, ob diese Schriften deutsche oder nichtdeutsche Autoren zu Verfassern haben, und es entscheidet lediglich hierbei so gut, wie bei dem Schutze der Gesetze gegen den Nachdruck, der Moment des Erschienen seins. Es ist mir in der That nicht klar, wie hierüber irgend ein Zweifel noch obwalten kann.

Ich habe für meine Ansicht Autoritäten angeführt. Der oft erwähnte Artikel der „Preßzeitung“ meint, daß bei Fragen vorliegender Art nicht viel durch solche ausgerichtet werde. Auch ich bin dieser Ansicht, da da, wo die klare Vernunft spricht, es eigentlich weiterer Autoritäten nicht bedarf und ich auch nur für die Juristen solche angeführt habe. Denn daß die Juristen im Stande sind, mir aus dem klaren Buchstaben des Gesetzes zu beweisen, was sie

*) Der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 beginnt mit den Worten: „Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.“